



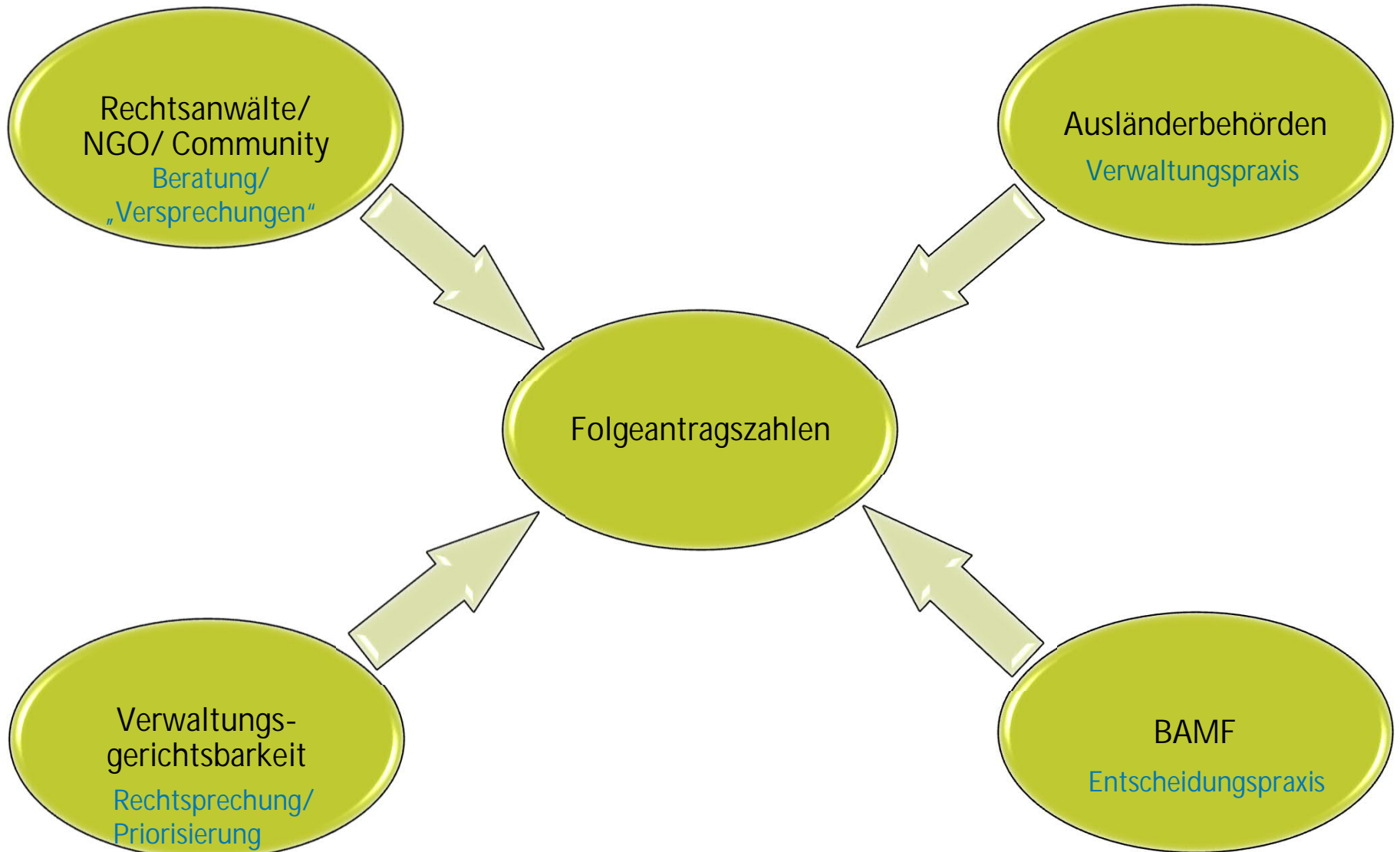
Fachtagung Asylrecht in der Praxis am 07. Oktober 2021

Erfahrungsbericht: Aktuelle Herausforderungen im Spannungsfeld Ausländerbehörde, BAMF und Gericht

Matthias Henning, Abteilungsleiter 6

(Grundlagen Asylverfahren, Qualitätssicherung, Informationszentrum Asyl und Migration, Prozessführung)

Einflussfaktoren auf in Deutschland aufhältige Personen ohne GFK-Status



Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 19.11.2020 (Rs. C-238/19) – Wehrpflicht Syrien

Folgen des Urteils:

- Folgeantragstellung von rund 17.500 Syrern im Zeitraum Dezember 2020 bis September 2021
- Davon knapp 70% in den ersten drei Monaten nach dem Urteil
- Ab April stark rückläufige Folgeantragszahlen

Maßnahmen BAMF:

- Kurzfristiger Entscheidungsstopp und Vorantreibung von „Pilotverfahren“ bei den Gerichten

Gerichte:

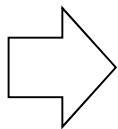
- Sofortige Einbeziehung des Urteils auch in bereits laufenden Gerichtsverfahren

Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 19.11.2020 (Rs. C-238/19) – Wehrpflicht Syrien

Von März bis Juli 2021 sind von rund 17.500 Unzulässigkeitsentscheidungen zum HKL Syrien nur gut 4.300 beklagt worden.

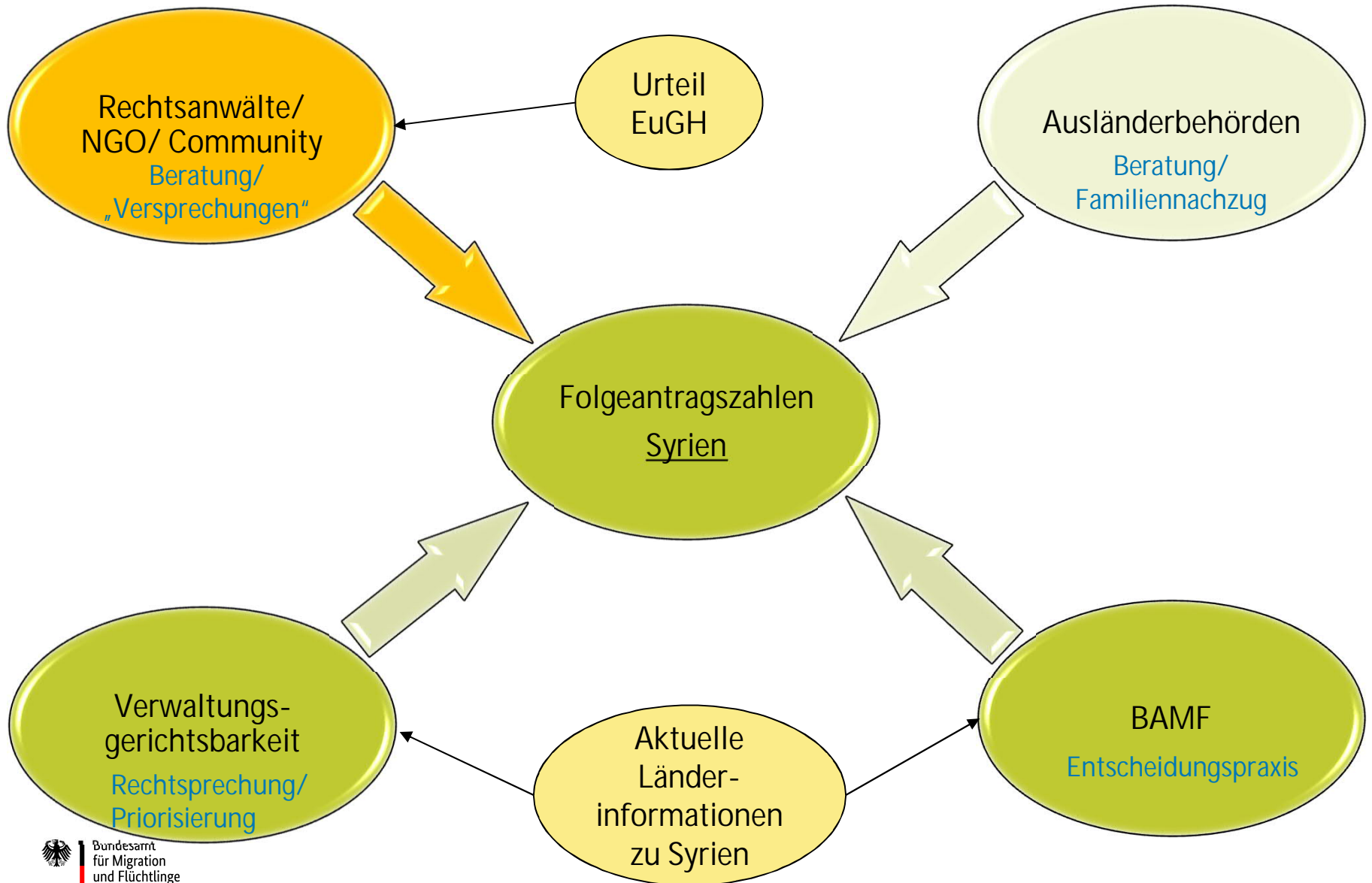
OVG NRW bestätigte Rechtsauffassung des Bundesamts mit Urteil vom 12.04.2021 (14 A 818/10.A) – ein Urteil stellt grundsätzlich keine Änderung der Sach- oder Rechtslage dar.

Position der Gerichte beeinflusst die Bereitschaft zur Folgeantragstellung bzw. zur Klage (bspw. OVG NRW 14 A 3439/18.A vom 22.03.2021 – kein Flüchtlingsschutz aufgrund EuGH-Urteil Rs. C 238/19)



Rund 75 % der Unzulässigkeitsentscheidungen sind
bestandskräftig

Einflussfaktoren auf in Deutschland aufhältige Personen ohne GFK-Status



Prognose zur Folgeantragsstellung beim Herkunftsland Afghanistan aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Folgen

Subsidiär Schutzberechtigte: keine aufenthaltsrechtlichen Folgen (Potenzial 18.000 Personen)

Geduldete Personen, sowie Personen ohne Aufenthaltstitel: (erneute) Aufenthaltsgestattung wenn ein weiteres Verfahren durchgeführt wird (Potenzial 43.000 Personen)

→ Folgeantragstellung wahrscheinlich

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG:
Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG mit Stellung des Folgeantrags inkl. Stopp der daran anknüpfenden Leistungen und Neuerteilungssperre § 10 Abs. 1 AufenthG;
aber: Hoffnung auf Flüchtlingsstatus inkl. Reiseausweis für Flüchtlinge und Wegfall der Heimatpassbeschaffung

→ Potenzial rund 77.000 Personen

Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 09.09.2021 (C-18/20) – Folgeanträge

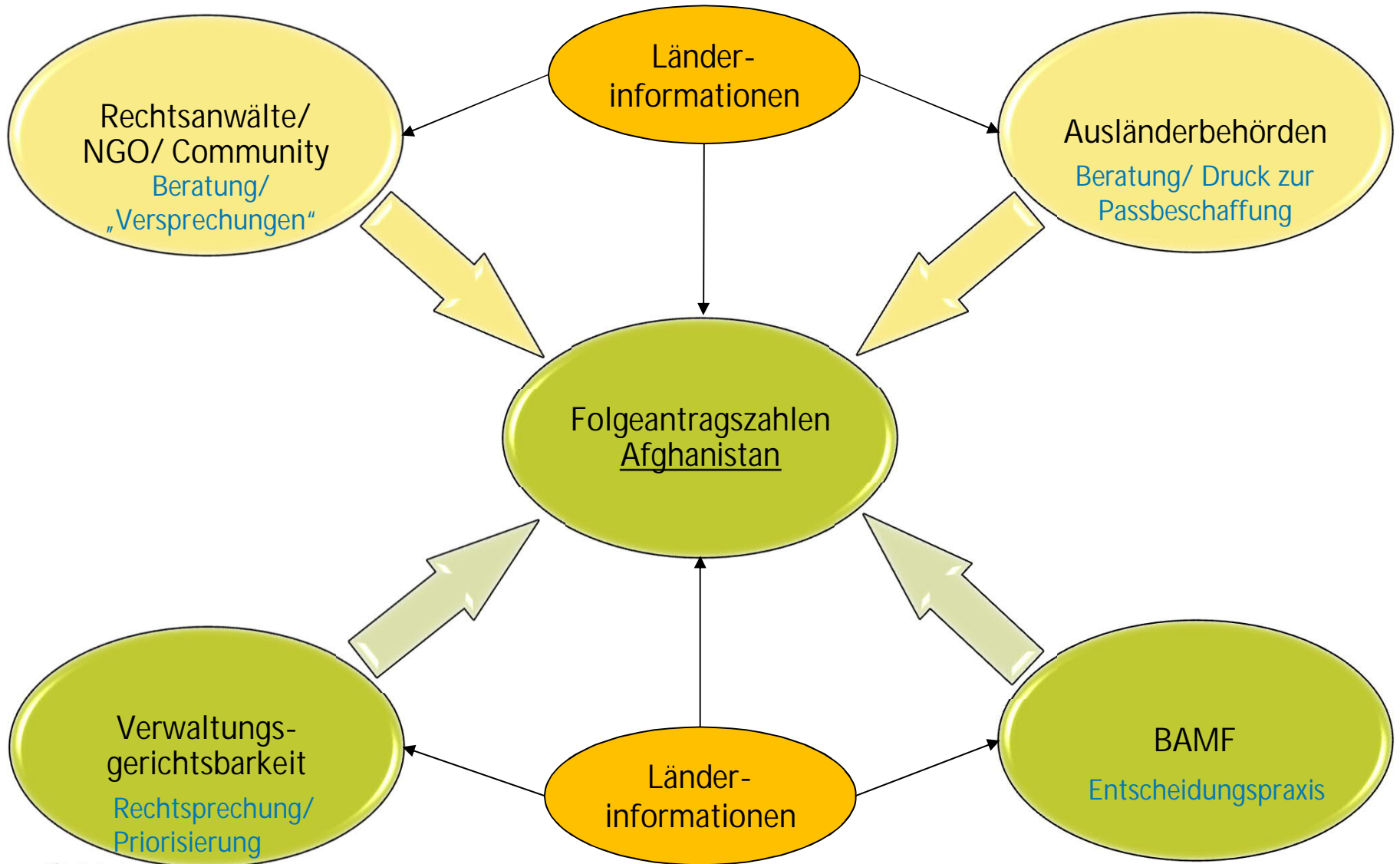
- „Neue Erkenntnisse“ erfordern keine nachträgliche Änderung der Sachlage
- Präklusion durch die schuldhaftige Nicht-Geltendmachung im früheren Asylverfahren (§29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, § 71 Abs. 1 AsylG, § 51 Abs. 2 VwVfG, Art. 40 Abs. 4 Asylverfahrensrichtlinie)
- Wegfall der 3 Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG bei Folgeanträgen

Art 40 Abs. 3 Asylverfahrensrichtlinie:

Weitere Prüfung, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

- Änderung der Prüfungsmaßstabs?

Einflussfaktoren auf in Deutschland aufhältige Personen ohne GFK-Status



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit